



Stadt Bad Blankenburg

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Blankenburg (einschließlich ihrer Ortsteile) (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.02.2022 (GVBl. S. 87), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I, S. 922), hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 12.10.2022 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Blankenburg (einschließlich ihrer Ortsteile) (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Blankenburg (einschließlich ihrer Ortsteile) vom 29.07.2022 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.



§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 07.10.2002 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 05.05.2023
Stadt Bad Blankenburg

George
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag
p/W = pro Woche
p/M = pro Monat
p/J = pro Jahr
p/m² = pro Quadratmeter

Gebühren-ziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr/Beträge in Euro
Gebühregruppe 1		
Leitungen, bauliche Einrichtungen, einschließlich Schildern, Pfosten, Masten, u. a. Kreuzungen		
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschl. erforderlicher Masten	5,00 bis 260,00 p/J
	Schienen- und Seilbahnen	
	höhengleich:	
1.02	- unbefristet	25,00 bis 515,00 p/J
1.03	- befristet	10,00 bis 105,00 p/M
	höhenfrei:	
1.04	- unbefristet	5,00 bis 105,00 p/J
1.05	- befristet	5,00 bis 55,00 p/M
	Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten u. dgl.	
1.06	- unbefristet	5,00 bis 105,00 p/J
1.07	- befristet	5,00 bis 55,00 p/M
	Längsverlegungen	
1.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschl. erforderlicher Masten, je angefangene 100 m	5,00 bis 55,00 p/J
1.10	Gleise je angefangene 100 m	5,00 bis 55,00 p/J
	Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u.a.	
	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m ²	
1.11	- unbefristet	25,00 bis 75,00 p/J
1.12	- befristet	3,00 bis 10,00 p/W

	über 0,4 m ² und Werbeschilder (unter und über 0,4 m ²)	
1.13	- unbefristet	25,00 bis 100,00 p/J
1.14	- befristet	5,00 bis 55,00 p/W
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09	
1.15	- unbefristet	10,00 bis 100,00 p/J
1.16	- befristet	3,00 bis 10,00 p/M
	Gerüste	
1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,00
1.18	für jeden weiteren Monat	15,00
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 55,00
1.20	für jeden weiteren Monat	20,00
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)	
1.21	- im gesamten Stadtgebiet umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	20,00 p/M
1.22	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	45,00 p/M
1.23	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	85,00 p/M
1.24	- für jede weiteren angefangenen 100 m ²	55,00 p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21-1.24
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	
1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 3,00 bis 25,00
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat	3,00 bis 15,00 p/M
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen , soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, benutzte Fläche in m ²	
1.28	- bis zu 30 m ²	10,00 p/W
1.29	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,00 p/W
1.30	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	35,00 p/W
1.31	- für jede weiteren angefangenen 100 m ²	55,00 p/W
1.32	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.28 bis 1.31
	Überfahren von Gehwegen (in Anspruch genommene Fläche in m ²)	
1.33	- bis zu 10 m ²	10,00 p/W
1.34	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,00 p/W
1.35	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	55,00 p/W
1.36	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	105,00 p/W
1.37	- über 100 m ²	255,00 p/W
	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungsatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 p/T, mindestens jedoch 3,00 p/T



1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	2,00 p/T, mindestens jedoch 5,00 p/T
Gebühregruppe 2 Bauliche Anlagen		
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	55,00 bis 2550,00 p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons , soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	5,00 bis 25,00 p/M
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m ² genutzte Fläche	
2.03	- auf Dauer	25,00 bis 255,00 p/J
2.04	- vorübergehend	3,00 p/W mindestens jedoch 5,00 p/W
2.05	Verladestellen, Großwaagen p/m ² genutzter Fläche	5,00 bis 55,00 p/J
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	Zu Ziff. 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,00 p/J
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebschächte , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.09	- Arkaden und Unterbauungen	
	Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	
Gebühregruppe 3 Gewerbliche Veranstaltungen, Straßenbenutzung und Werbung		
3.01	Ausstellungswagen	55,00 bis 105,00 p/W
3.02	Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche	5,00 p/W mind. 10,00 p/W
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche	
3.03	- in den Monaten Mai bis September	1,50 p/M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	1,00 p/M
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche	mind. 1,50 p/W 2,50 p/W

3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen p/m ² genutzter Fläche (unbeschadet Gebührenziff. 3.07 - 3.08)	5,00 p/W mind. 25,00 p/W
Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO		
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	105,00 bis 255,00 p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	25,00 p/T
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden	je Plakatständer 0,25 p/angefangene Woche
3.10	Informationsstände je Stand	2,50 p/T
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a. Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt liegen, kann die Gebühr der Gebührenziffer 3.10 und 3.11 um 50 % ermäßigt werden.	5,00 bis 15,00 p/W
3.12	Schaukästen , soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,00 bis 130,00 p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 p/W/m ² , mind. 10,00 p/W
3.14	Plakatwerbung auf öffentlichen Verkehrsflächen DIN-Format	
	DIN A 0 = 84,1 x 118,9 cm	0,55 p/T
	DIN A 1 = 59,4 x 84,1 cm	0,50 p/T
	DIN A 2 = 42,0 x 59,4 cm	0,50 p/T
	DIN B 0 = 100,0 x 141,4 cm	0,80 p/T
	DIN B 1 = 70,7 x 100,0 cm	0,80 p/T
	DIN B 2 = 50,0 x 70,7cm	0,50 p/T
	Abweichende Formate werden gesondert berechnet	
3.15	Stadtplanvitrinenwerbung	
	Werbefläche ca. 20 x 114 cm	115,00 p/J
	Werbefläche ca. 42 x 114 cm	250,00 p/J
	Werbefläche ca. 20 x 55 cm	55,00 p/J
	Werbefläche ca. 42 x 55 cm	115,00 p/J
	Werbefläche ca. 20 x 35 cm	35,00 p/J
	Werbefläche ca. 42 x 35 cm	75,00 p/J
3.16	Litfaßsäulenwerbung vorübergehende befristete Werbung	gebührenfrei
3.17	Altkleider-, Schuhcontainer u. a.	gebührenfrei
	für Malteser Werke g GmbH, DRK o. ä. nicht gewinnorientierte Einrichtungen	
	für gewinnorientierte Unternehmen p/m ² genutzte Fläche	5,00 p/W

Bad Blankenburg, den 05.05.2023
Stadt Bad Blankenburg

George
Bürgermeister

(Siegel)